



## Es gilt das gesprochene Wort

33. Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg  
von Berlin am 18.09.2024

### Antwort auf die mündliche Anfrage **Nr. 13** des Bezirksverordneten **Bertram von Boxberg** Umsteiger an der Yorckstraße für Jugendarbeit nutzbar machen

#### 1. Frage

Welche Auflagen sind zwischen dem Eigentümer des Umsteigers (Gebäude an der Yorckstr.) und den Denkmalschutzbehörden hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit noch strittig?

#### Antwort auf 1. Frage

Das Gebäude auf dem Grundstück Yorckstr. 56a (Wohnhaus, Gaststätte von 1905) steht als Baudenkmal (Obj.-Dok.-Nr. 09097786) unter dem Schutz von Denkmalen in Berlin vom 24.04.1995 (DSchG Bln).

Die Untere Denkmalschutzbehörde ist zu diversen Bauvorhaben in Abstimmungen mit dem vom Eigentümer beauftragten Bauleiter tätig:

1. umfassende Feuchtesanierung (Keller, unverputzte Außenwand, Dach, neuerliche Wasserschäden in den bereits renovierten Räumen im EG) und
2. notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen (Straßenfassade, Spindeltreppe, Brandwand Hof und Kaminzug) sowie

### 3. statischen Sicherungsmaßnahmen.

Gegenwärtig kann für diese Vorhaben, ohne deren Durchführung die vorgesehene Nutzung des Gebäudes durch den Verein „Kulturelle Erben e.V.“ nicht umsetzbar ist, keine denkmalsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden. Es fehlen noch notwendige Entscheidungsgrundlagen. Weiterhin mangelt es an einem prüffähigen Antrag auf denkmalsschutzrechtliche Genehmigung.

Um die Feuchteschäden in den Griff zu bekommen, so vermittelte die Untere Denkmalschutzbehörde dies bereits dem Bauleiter, ist ein denkmalverträgliches und nachhaltiges Sanierungskonzept als Fahrplan für die anstehenden Vorhaben notwendig. Eine vertiefende Bestands- und Zustandserfassung ist hierbei unerlässlich, um möglichen Schadensursachen auf den Grund zu gehen und um eine Maßnahmenplanung aufzustellen, die darauf abzielt, die Schadensquellen zu beseitigen.

Zur Abstimmung denkmalverträglicher Lösungsmöglichkeiten auf Grundlage eines durch den Planer noch zu erstellenden Maßnahmenkonzeptes, soll zeitnah ein weiterer Ortstermin stattfinden.

## 2. Frage

Wann ist mit einer Nutzungsaufnahme des Gebäudes zu rechnen?

## Antwort auf 2. Frage

Ein Zeithorizont kann seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht benannt werden, da es in der Hand des Eigentümers und des von diesem beauftragten Planers liegt, die notwendigen Grundlagen zu ermitteln, ein Sanierungskonzept zur Abstimmung vorzulegen und die Baumaßnahmen letztlich auch denkmalrechtlich zu beantragen. Die Untere Denkmalschutzbehörde befindet sich hierzu bereits mit dem Planer im Gespräch.

Die Nutzungsaufnahme kann frühestens dann erfolgen, wenn für die o.g. Maßnahmen bauordnungsrechtliche und denkmalsschutzrechtliche Genehmigungen vorliegen und die Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen im und am denkmalgeschützten Gebäude in Abstimmungen mit den zuständigen Fachämtern bereits umgesetzt worden sind. Nur so sind eine gefahrenlose Nutzung und der langfristige Erhalt des Baudenkmals möglich.